
SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung zum 01.01.2011

Diese Satzung sowie die angesprochenen Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet und die Elmshorner Schützengilde von 1653 e. V. wird nachfolgend ESG genannt.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elmshorner Schützengilde von 1653 eingetragener Verein“ und hat seinen Sitz in Elmshorn.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn unter Nr. 1 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zwecke der ESG sind:

- die Förderung des Sports,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums.

(2) Die Vereinszwecke werden unter anderem erreicht durch:

- die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
- die Förderung des Schießsports nach den Regeln des Norddeutschen Schützenbundes e. V. (NDSB) und des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB),
- die Regelungen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- die Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Vergleichswettkämpfen,
- die Unterstützung der sportlichen allgemeinen Jugendarbeit sowie der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch - 8. Buch - (SGB VIII),
- die Pflege und Förderung der Schützentradition mit der Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit dem Heimatgedanken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die ESG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die ESG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der ESG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der ESG. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der ESG fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vermögen der ESG.

§ 4

Aufnahme und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

- (1) Mitglieder sind alle Mitglieder, die volljährig sind. Jugendliche werden bis zur Volljährigkeit als Jugendmitglieder geführt.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Vereinswesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein bzw. den Sport finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen am Vereinsleben nicht teil. Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe besteht nicht.
- Es steht dem Antragsteller jedoch eine schriftliche Berufung innerhalb von 8 Tagen an den Vorstand frei.
- Die Mitgliedschaft ist an keinen bestimmten Wohnsitz gebunden.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Modalitäten der Beitragszahlung legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied/Ehrenmitglied außer den Jugendmitgliedern und Fördermitgliedern hat folgende Rechte:
 - Antragstellung im Rahmen der Satzung,
 - Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen,
 - Nutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Vereinsregelungen - gilt auch für Jugendmitglieder -.
- (2) Jedes Mitglied außer den Fördermitgliedern hat folgende Pflichten:
 - Befolgung der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse,
 - Befolgung der Sportordnungen und den daraus resultierenden Anweisungen
 - Befolgung von Gesetzen und Vorschriften,
 - Tragen der Schützenuniform – soweit vorhanden – bei festlichen Anlässen und nach Anweisung des Vorstandes.
- (3) Regelung von Streitigkeiten:

Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vom Vorstand geschlichtet. Die Parteien müssen vorher gehört werden. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann von einer Partei der Ehrenrat angerufen werden.

§ 7

Jugendmitglieder

Jugendmitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig mit Hilfe der Jugendleiter. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kreisjugendordnung entsprechend. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand der ESG. Der 1. Jugendleiter ist Mitglied des nicht geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8

Auszeichnung verdienter Mitglieder

Mitglieder sowie Persönlichkeiten, die sich um die ESG oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, dies gilt ebenfalls für den Bürgermeister der Stadt Elmshorn. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus der ESG kann nur für das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 31. Oktober für das laufende Jahr dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Nichteinhaltung dieses Termins verpflichtet zur Zahlung eines weiteren Jahresbeitrages. Ein ausgetretenes Mitglied kann keinerlei Ansprüche an die ESG stellen.

§ 10

Ausschluss aus der ESG

(1) Aus der ESG kann ausgeschlossen werden, wer durch Maßnahmen und Äußerungen sowie durch ehrenrühriges Verhalten die Belange der ESG schädigt.

(2) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Wird kein Antrag auf Stundung oder Erlass wegen unverschuldeter Notlage gestellt, wird der Rechtsweg zu Lasten des Schuldners beschritten.

(3) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anrecht mehr an das Vereinsvermögen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Eine zeitweilige Betätigung innerhalb der ESG kann versagt werden, wer:

1. den Vereinsfrieden stört,
2. sich unsportlich verhält
3. gegen die Satzung verstößt.

Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11

Organe

Die Organe der Gilde sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat.

§ 12

Mitgliederversammlung

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung, statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse der ESG dies erfordert, oder wenn mehr als 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand. Sie ist gültig einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn erfolgt ist. Die näheren Bestimmungen über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bleiben dem Vorstand überlassen. Die in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht erschienenen Mitglieder sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich bis zum 31.12. eines Jahres einzureichen. In allen Beschlüssen ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Zu Satzungsänderungen wird auf § 26 der Satzung verwiesen.

Stimmberechtigt sind sämtliche in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Enthebung,
- die Wahl zweier Kassenprüfer,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- die Wahl des Offizierskorps,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Abänderung und Ergänzung der Satzung,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Zustimmung zum Haushaltsplan,
- die Beschlussfassung über An- und Verkauf oder Verpfändung größerer Immobilienwerte der ESG,
- die Aufnahme von Hypotheken und Darlehen,
- die Beschlussfassung über Auflösung der ESG.

§ 13

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der ESG, die Vorbereitung und die Berufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung von deren Beschlüssen. Der Vorstand besteht aus:

(1) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Schatzmeister.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) und dem nicht geschäftsführenden Vorstand:

- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer,
- dem 2. Schatzmeister,
- dem 1. Platzmeister,
- dem 2. Platzmeister,
- dem 1. Sportleiter,
- dem 2. Sportleiter,
- dem 3. Sportleiter,
- dem 1. Jugendleiter (bei dessen Verhinderung kann der 2. Jugendleiter teilnehmen).

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

§ 14

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, diese haben vom Vorstand unabhängig zu sein und werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Zusätzlich sind Ersatzmitglieder zu wählen, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Ihre Amtsdauer beträgt:

- für den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vier Jahre,
- für die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre.
- Der 1. Vorsitzende scheidet im Schaltjahr aus,
- der 2. Vorsitzende in dem zwischen 2 Schaltjahren liegenden Jahr mit gerader Endziffer.

Die übrigen Vorstandsmitglieder scheiden in nachstehendem Wechsel aus:

- im ersten Jahr der 2. Schriftführer, der 2. Schatzmeister, der 2. Platzmeister, der 2. Sportleiter
- im nächsten Jahr der 1. Schriftführer, der 1. Schatzmeister, der 1. Sportleiter, der 3. Sportleiter und der Jugendleiter, wobei der Jugendleiter gemäß Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Die Wahl erfolgt geheim, sobald ein Mitglied dies beantragt. Bei mehreren Vorschlägen erfolgt die Wahl geheim mittels Stimmzettel. Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte kann jedoch die Annahme der Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist es vom Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung kommissarisch ohne Stimmrecht zu ersetzen. Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder neu zu wählen.

§ 16

Amtsentziehung von Mitgliedern des Vorstandes

Grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Einbuße der Unbescholtenheit sind ohne weiteres als hinreichender Grund für eine Amtsentziehung anzusehen. Über die Amtsentziehung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Vergütung für Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz

Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich bis zur gesetzlich zulässigen Höhe auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtspauschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 trifft der Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für die ESG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 18

Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter

Der Vorstand sorgt für einen ausreichenden gesetzlichen Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

§ 19

Schatzmeister

Die Tätigkeit des Schatzmeisters ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes. Die Zeichnung hat im Kollektiv mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister Buch zu führen und zu Beginn eines Geschäftsjahres über das vergangene Jahr Rechnung zu legen. Sollten es die gesetzlichen Gegebenheiten erfordern, ist für das Geschäftsjahr eine Bilanz zu erstellen.

§ 20

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungen und der Kassenführung sind 2 Kassenprüfer für jeweils 4 Jahre aus der Mitgliederversammlung zu wählen, und zwar der 1. Kassenprüfer in dem Jahr nach dem Schaltjahr und der 2. Kassenprüfer in dem Jahr vor dem Schaltjahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Kassen- und Buchführungsprüfung ist jederzeit möglich. Die Kassenprüfer haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassen und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstands/Schatzmeisters zu entscheiden.

§ 21

Verantwortliche Sportleiter

Die Tätigkeit der verantwortlichen Sportleiter ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Sportleiter sind verantwortlich, dass gesetzliche Vorschriften und Verordnungen zum Sport eingehalten werden.

§ 22

Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die für bestimmte Aufgaben verantwortlich sind. Maßnahmen müssen mit dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied abgestimmt werden.

§ 23

Offizierskorps und Chargierte

Zur Pflege der überlieferten Schützentradition und zur Repräsentation der ESG ist von den Mitgliedern der Gilde ein Offizierskorps aufzustellen. Die Stärke des Offizierskorps bestimmt der Vorstand. Für Ergänzungswahlen hat der Vorstand Mitglieder, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Bei mehreren Vorschlägen erfolgt die Wahl per Stimmzettel. Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Dienstgrade verfallen nach den in § 9 und § 10 aufgeführten Fällen. Freiwilliger Rücktritt von seinem Dienstgrad ist zulässig.

§ 24

Schützenfest

Alljährlich soll ein Schützenfest stattfinden. Über Art und Durchführung des Festes wird im Vorstand beraten und beschlossen. Anlässlich des Schützenfestes wird die Königswürde ausgeschossen. Diese kann nur errungen werden von volljährigen Mitgliedern der ESG.

§ 25

Auflösung der Gilde

Die Auflösung der Gilde ist nur zulässig, wenn weniger als 10 Mitglieder vorhanden sind, und diese ausdrücklich und einstimmig die Auflösung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat

§ 26

Satzungsänderung

Die §§ 1 und 25 dieser Satzung können nicht geändert werden. Sie sind auch in späteren Zeiten, falls eine Überarbeitung der Satzung durch veränderte Zeitverhältnisse erforderlich wird, unverändert zu übernehmen. Änderungen oder Ergänzungen zu den übrigen §§ der Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 27

Datenschutzbestimmungen

(1) Datenverarbeitung:

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der ESG werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- b) Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(2) Internet:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der ESG werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogenen Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

- (3) Den Mitgliedern der ESG-Organe und allen Mitarbeitern der ESG oder sonst für die ESG tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannte Personen aus der ESG hinaus.

§ 28

Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder und der Mitglieder in den Ausschüssen der ESG und der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Die ESG haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der ESG erleiden., soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der ESG gedeckt sind.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die ESG einen

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie eine Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(4) Der § 31a BGB findet für die ESG Anwendung.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand ermächtigt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 30

Gültigkeit der Satzung

Mit Genehmigung der vorliegenden Satzung sind alle früheren Satzungen ungültig. Alle bisherigen Verträge und Beschlüsse der Gilde haben nach wie vor unverändert Rechtsgültigkeit, soweit sie durch diese nicht aufgehoben worden sind. Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen und ist für jedes Mitglied verbindlich.

Elmshorn, den 08.10.2010